

21.01.00**Empfehlungen**
der AusschüsseFzzu **Punkt** der 747. Sitzung des Bundesrates am 4. Februar 2000

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die
Tätigkeit der Steuerberater (7. StBÄndG)

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 und 108

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 Buchst. d sind in der Inhaltsübersicht, Vierter Teil, die Worte
" (§ 166 aufgehoben)" durch die Worte
"Fortgeltung bisheriger Vorschriften" § 166"
zu ersetzen.
- b) Nummer 108 ist wie folgt zu fassen:
"108. § 166 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
"Fortgeltung bisheriger Vorschriften"
b) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden aufgehoben; die
Absatzbezeichnung "(2)" wird gestrichen."

Ausgeliefert am 21. JAN. 2000

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht die vollständige Aufhebung des § 166 StBerG vor.

Die in Absatz 2 Satz 2 und 3 enthaltenen Regelungen zum Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Saarland müssen jedoch beibehalten werden. Satz 3 ist die Ermächtigungsnorm für die Regierung des Saarlandes zur Schaffung von Vorschriften über das Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Saarland. Sie hat in 1961 bei Schaffung des Steuerberatungsgesetzes des Bundes eine entsprechende saarländische Gesetzesregelung ersetzt. Bei Aufhebung der Vorschriften ginge die Grundlage für jegliche Anpassungs- / Änderungsmöglichkeit der derzeit geltenden Verordnung verloren. Die Steuerberaterkammer Saarland und die Bundessteuerberaterkammer haben auf die Notwendigkeit der Fortgeltung von § 166 Abs. 2 Satz 2 und 3 mit Nachdruck hingewiesen.

Die Überschrift ist dem so verkürzten Inhalt anzupassen.